

# **Hauptsatzung der Gemeinde Gneven**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorstehung vom 22.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Gneven erlassen:

## **§ 1 Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Gneven wird begrenzt:
  - Im Norden durch die Gemeinde Langen Brütz.
  - Im Osten durch die Stadt Crivitz.
  - Im Süden durch die Gemeinde Pinnow.
  - Im Westen durch die Gemeinde Leezen.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
  - Ortsteil Gneven
  - Ortsteil Vorbeck

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Die Gemeinde Gneven ist Mitglied des Amtes Crivitz.

## **§ 2 Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GNEVEN.

## **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsblatt“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevorvertretung**

- (1) Die Gemeindevorvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
  - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  - c) Grundstücksgeschäfte.
- (3) Anfragen von Gemeindevorvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin zwei Gemeindevorvertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;
  - a) bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall.

- b) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 25.500 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro,
  - c) bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro,
  - d) beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

## **§ 7 Bürgermeisterin/ Stellvertreter**

- (1) Außer den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über sechs Wochen hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 140 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft durch den ersten oder zweiten Stellvertreter vorgenommen werden, erhalten diese Personen ein Dreißigstel der Bürgermeisterinnenentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Entschädigung gemäß § 17 Entschädigungsverordnung M-V für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger beträgt nach Bestellung gemäß § 19 KV M-V 160,00 Euro monatlich.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Gneven, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse „Amt Crivitz, für die Gemeinde Gneven, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereithalten und liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Gneven verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 3 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Standort Dorfstraße 07 im Ortsteil Gneven. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10 Elektronische Kommunikation**

Erklärungen durch welche die Gemeinde Gneven verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.10.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Gneven, den 03.02.2025

Im Original gez.

Schoefer

Bürgermeisterin

### **Verfahrensvermerk:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gneven wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Gneven öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.